

Ordnung für das Department für Wirtschafts- und Rechtswissen- schaften in der Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 06.12.2008

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 25.06.2008 gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 NHG in der Neubekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 538) die nachfolgende Ordnung für das Department für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in der Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Die Ordnung ist vom Präsidium gemäß den §§ 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 18.11.2008 genehmigt worden.

§ 1

Das Department für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften ist eine Wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Department nimmt Aufgaben in Forschung und Lehre wahr. Es trägt die fachbezogene Verantwortung für die Lehre seiner Studiengänge. Die Aufgaben des Departments bestehen insbesondere in

- a) der Forschung im Bereich der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften einschließlich ihrer Umsetzung in der Lehre und in der Weiterbildung;
- b) der Förderung der disziplinären, interdisziplinären und der transdisziplinären wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowie der Kooperation mit der Praxis;
- c) der Wahrnehmung der Verantwortung für die dem Department zugeordneten Studiengänge und Studiengangsanteile einschließlich ihrer Akkreditierung;
- d) der Erstellung des Lehrangebots und der langfristigen Vorbereitung, Planung und Koordination des fach- bzw. fächerspezifischen Lehrangebots entsprechend den Anforderungen der Studien- und Prüfungsanforderungen;
- e) der regelmäßigen Evaluation der Studien- und Prüfungsordnungen;
- f) der regelmäßigen internen Evaluation der Lehre;
- g) der fachspezifischen Studienberatung;

- h) der Vertretung seiner Fachgebiete innerhalb und außerhalb der Universität;
- i) der Beteiligung an einschlägigen Promotions-, Habilitations- und Berufungsverfahren der Fakultät;
- j) der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit aller Departmentsmitglieder, des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Weiterqualifizierung des wissenschaftlichen Personals;
- k) der Förderung der Aus- und Weiterbildung des technischen und Verwaltungspersonals der Fakultät;
- l) der Bereitstellung, Fortschreibung und Verwaltung der personellen und materiellen Grundausstattung zur Erfüllung dieser Aufgaben.

Weitere Aufgaben ergeben sich aus den Ziel- und Leistungsvereinbarungen des Departments mit der Fakultät und dem Präsidium.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 betreibt das Department Einrichtungen

- für Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik
- für Volkswirtschaftslehre
- für Rechtswissenschaften
- für ökonomische und technische Bildung

Der Fakultätsrat beschließt die nähere Bezeichnung der Einrichtungen.

(3) Es gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität.

§ 3 Mitglieder und Angehörige des Departments

(1) Mitglieder des Departments sind:

- a) die dem Department zugeordneten
 - Professorinnen und Professoren,
 - Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
 - die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die als Privatdozentinnen und Privatdozenten nach § 9a NHG oder außerplanmäßige Professorinnen und Professoren nach § 35 a NHG mit der selbständigen

Vertretung ihres Faches betraut sind¹
(**Hochschullehrergruppe**),

b) die dem Department zugeordneten

- sonstigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
- Akademischen Rätinnen und Räte²,
- Doktorandinnen und Doktoranden, die dort hauptberuflich tätig sind³,

(**Mitarbeitergruppe**)⁴

c) die dem Department zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (**MTV-Gruppe**)

sowie

d) die Studierenden der Studienfächer der dem Department zugeordneten Lehreinheiten und die nicht hauptberuflich tätigen Doktorandinnen und Doktoranden, deren Schwerpunkt ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit dem Department zuzuordnen ist (**Studierendengruppe**).

Die in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen sind nur dann Mitglieder, wenn sie hauptberuflich i. S. v. § 16 Abs. 1 Satz 2 NHG an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg tätig sind.

(2) Mitglieder in Zweitmitgliedschaft sind auf Beschluss des Departmentrats weitere auf Vorschlag des Departments und mit Zustimmung der jeweiligen Fakultäten benannte, auf dem Gebiet der im Department vertretenen Fächer lehrende und forschende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Oldenburg oder Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die nach einer gemeinsamen Berufung mit einer Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs oder im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen dienstliche Aufgaben an der Hochschule wahrnehmen.

(3) Wer am Department tätig⁵ ist, ohne Mitglied zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger des Department.

(4) Durch Beschluss des Departmentrats können als Angehörige aufgenommen werden

- Personen, die im Department mitwirken oder es anderweitig unterstützen, ohne tätig zu sein im Sinne von Absatz 2, für die Dauer der Mitwirkung oder Unterstützung, sowie
- die in § 19 Absatz 2 Satz 1 der Grundordnung genannten Personen⁶
- die in den Forschungsprojekten des Departments mitwirkenden Personen (z. B. Stipendiatinnen oder Stipendiaten, Gastwissenschaftlerinnen oder Gastwissenschaftler), deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung vom Department betrieben werden.

(5) Über Anträge auf Zweitmitgliedschaft im und Angehörigkeit zum Department entscheidet der Departmentrat mit Zweidrittelmehrheit. Die Aufnahme als Zweitmitglied oder Angehöriger des Departments durch Beschluss des Departmentrats bedarf der Zustimmung der zuständigen Fakultät. Die Zweitmitgliedschaft bzw. die Angehörigkeit erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben des Departments oder einem etwaigen mit einer Zweidrittelmehrheit des Departmentrats beschlossenen Ausschluss aus wichtigem Grund. Wichtige Gründe sind z. B., wenn Aufgaben des § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. Dem Zweitmitglied oder Angehörigen ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(6) Die Mitglieder und Angehörigen des Departments haben das Recht zur Nutzung der Einrichtungen des Departments im Rahmen der einschlägigen Ordnungen.

§ 4 Departmentrat

(1) Die Leitung des Departments obliegt einem Departmentrat, der aus sieben Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe besteht. Die Frauenbeauftragte gehört dem Departmentrat mit beratender Stimme an. In der Regel sollen die Hälfte der in freier Wahl gewählten Mitglieder des Departmentrats Frauen sein. Der Departmentrat wird in den Departmentversammlungen getrennt nach Statusgruppen gewählt. Die Mitglieder und ihre Vertretung werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

¹ Vgl. § 16 Abs. 2 Satz 5 NHG

² Vgl. § 31 Abs. 3 NHG

³ Vgl. § 16 Abs. 2 Satz 6 NHG

⁴ Sollte es im Institut noch Hochschuldozenten geben, müssten sie in der Mitarbeitergruppe aufgenommen werden.

⁵ „Tätigsein“:= Beschäftigungsverhältnis, welches nicht der Hauptberuflichkeit nach § 16 Abs. 1 Sätze 2 und 3 NHG entspricht.

⁶ Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren, Hochschulratsmitglieder, die im Ruhestand befindlichen sowie die entpflichteten Professorinnen und Professoren, in An-Instituten der Universität beschäftigte Personen, Gasthorende.

Alle Mitglieder können sich bei Sitzungen des Departmentrats im Verhinderungsfall durch gewählte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen.

(2) Die dem Department angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die nicht Mitglieder des Departmentrats sind, können auch an den nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Departmentrats beratend teilnehmen.

(3) Der Departmentrat ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben des Department nach § 2.

(4) Der Departmentrat entscheidet nach Maßgabe der Ziel und Leistungsvereinbarungen, der Aufgaben des Departments und der zur Verfügung stehenden Mittel

- a) über die Zuweisung und die Verwaltung von Ausstattungsgegenständen, Geräten und Sammlungen;
- b) über die Verwendung der Planstellen, anderer Stellen, Mittel für Personal sowie der Sachmittel, die dem Department zugewiesen sind;
- c) bei Stellen und Personalmitteln des Departments über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- d) über Empfehlungen zum Einsatz der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Stellen der Fakultät und nicht dem Department zugeordnet sind, sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

(5) Die Sitzungen des Departmentrats werden unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung fakultätsöffentlich bekannt gegeben; entsprechendes gilt für seine Beschlüsse und Empfehlungen. Die Sitzungen des Departmentrats sind departmentöffentlich nach Maßgabe der Regelungen der Grundordnung und der Allgemeinen Geschäftsordnung. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.

§ 5

Direktorin oder Direktor

(1) Der Departmentrat wählt aus den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe die geschäftsführende Leiterin oder den geschäftsführenden Leiter des Department (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. Beide werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Die Direktorin oder der Direktor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Departmentrats, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Sie oder

er beruft den Departmentrat ein. Bei Abstimmungsergebnissen im Departmentrat mit Stimmgleichheit gibt die Stimme der Direktorin oder des Direktors den Ausschlag.

(3) Die Direktorin oder der Direktor führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Departmentrats und in Abstimmung mit ihm. Der Direktorin oder dem Direktor obliegt die Koordination mit den Fakultäten und anderen Einrichtungen.

(4) Die Vertretung der Direktorin oder des Direktors obliegt der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, danach den Mitgliedern der Professorengruppe des Departmentrats und danach des Departments in der Reihenfolge ihres Dienstalters.

§ 6

Departmentversammlung

(1) Die Direktorin oder der Direktor beruft mindestens einmal im Semester und darüber hinaus, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe oder von mindestens der Hälfte der Mitglieder der MTV-Gruppe oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Mitarbeitergruppe oder mindestens 10 % der Studierenden im Department für erforderlich gehalten wird, die Departmentversammlung ein, die aus den Mitgliedern und Angehörigen des Departments besteht. Die Departmentversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn Wahlen durchzuführen sind.

(2) In den Departmentversammlungen sind alle Departmentmitglieder der jeweiligen Statusgruppen stimmberechtigt; die Angehörigen des Departments wirken mit beratender Stimme mit.

(3) Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz in der Departmentversammlung.

(4) Die Departmentversammlung hat gegenüber dem Departmentrat ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf *wichtige* Entscheidungen im Department und im Fakultätsrat, soweit das Department betroffen ist und sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Departmentversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Departments Empfehlungen beschließen.

(5) Die Departmentversammlung ist beschlussfähig, wenn aus zwei Statusgruppen jeweils eine Mehrheit der stimmberechtigten Departmentmitglieder und aus einer anderen Statusgruppe mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Departmentmitglieder anwesend ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch den Fakultätsrat der Fakultät Informatik, Wirt-

schafts- und Rechtswissenschaften und Genehmigung des Präsidiums am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Institutsordnungen der Institute für Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik, des Instituts für Volkswirtschaftslehre und Statistik, des Instituts für Rechtswissenschaften und des Instituts für Ökonomische Bildung und Technische Bildung außer Kraft.